

amtliche Bekanntmachung

008 K 019/21



AMTSGERICHT KLEVE

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Freitag, den 26.04.2024, 9.30 Uhr,
im Amtsgericht, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleve, Saal D 100**

die im Grundbuch von Bimmen Blatt 0008 eingetragenen Grundstücke und das im Wohnungsgrundbuch von Bimmen Blatt 0093 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

Grundbuch von Bimmen Blatt 0008

Gemarkung Bimmen, Flur 1, Flurstück 438, Erholungsfläche, Heerstraße,
groß: 13 m²

Gemarkung Bimmen, Flur 1, Flurstück 439, Erholungsfläche, Heerstraße,
groß: 318 m²

Grundbuchbezeichnung:

Grundbuch von Bimmen Blatt 0093

1/2 (ein Halb) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Bimmen, Flur 1, Flurstück 132, Gebäude- und Freifläche,
Heerstraße 35, groß: 960 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen im Keller-, Erd- und Dachgeschoß mit Spitzboden einschließlich des Treppenhauses, der Garage mit Geräteschuppen, der Vogelvolieren, der Gartenlaube mit Terrasse, im Aufteilungsplan jeweils mit 1 gekennzeichnet.

versteigert werden.

a.)

Wohnungseigentum Heerstraße 35 in Form einer unterkellerten Doppelhaushälfte, eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss, mit einer Garage (zur Errichtung der Garage sollen in der Bauakte keine Unterlagen vorliegen und eine Einmessung soll nur teilweise dargestellt sein) und Nebengebäuden (eine Einmessung soll nicht dargestellt sein), Wohnfläche ca. 99,05 m², Baujahr vor dem 2. Weltkrieg vermutlich 1938. Das Objekt befindet sich in einem sehr schlechten Unterhaltungszustand.

b.)

Die Flurstücke 438 und 429 sind unbebaut, grenzen an die Sondernutzungsflächen des vorgenannten Wohnungseigentums an und werden als Gartenfläche des Wohnungseigentums genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.06.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

400,00 EUR für das Flurstück 438 und

9.500,00 EUR für das Flurstück 439 und

117.000,00 EUR für das Wohnungseigentum,

126.900,00 EUR insgesamt

festgesetzt

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kleve, 01.02.2024